

*Kopie von Entwurf GSD*

## **Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (PAFV)**

*vom ...*

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu:           **???????**

Geändert:     44.13

Aufgehoben: –

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2022 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege;

gestützt auf das Gesetz vom 5. September 2025 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege;

auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

*beschliesst:*

### **I.**

#### **Art. 1**      Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung führt das Gesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege aus.

<sup>2</sup> Sie legt die Verfahren und die Organisation sowie die Umsetzungsmodalitäten und die berücksichtigten Kriterien fest.

#### **Art. 2**      Bedarfsplanung (Art. 2 PAFG)

<sup>1</sup> Die Planung umfasst die Ermittlung des Nachwuchsbedarfs an Pflege- und Betreuungspersonal für die kommenden Jahre.

<sup>2</sup> Sie erfasst und beschreibt den Personalbestand, legt die jüngsten Entwicklungen dar und ermittelt den Nachwuchsbedarf in den verschiedenen Gesundheitsberufen.

<sup>3</sup> Das Amt für Gesundheit erstellt in Zusammenarbeit mit dem Sozialvorsorgeamt einen Entwurf für einen Planungsbericht zuhanden der GSD.

### **Art. 3 Koordinationskommission (Art. 3 PAFG)**

<sup>1</sup> Der Staatsrat setzt eine beratende Koordinationskommission ein.

<sup>2</sup> Die Kommission ist der Direktion für Gesundheit und Soziales angegliedert.

<sup>3</sup> Die Kommission besteht aus sieben bis fünfzehn Mitgliedern, welche vom Staatsrat ernannt werden und welche die zuständigen staatlichen Stellen sowie die Ausbildungspartner für Theorie und Praxis vertreten.

<sup>4</sup> Den Vorsitz hat eine Amtsvertreterin/ein Amtsvertreter inne, die/der in die Planung des Bedarfs an Gesundheitspersonal involviert ist. Das Sekretariat wird vom Amt der/des Kommissionsvorsitzenden geführt.

<sup>5</sup> Die Koordinationskommission

- a) fördert die institutionsübergreifende Zusammenarbeit;
- b) nimmt Stellung zum Nachwuchsbedarf in den Gesundheitsberufen und zu den Ausbildungszügen des Kantons;
- c) gibt Empfehlungen zu den Umsetzungsmodalitäten dieser Gesetzgebung ab.

<sup>6</sup> Die Kommission unterliegt den Bestimmungen des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.

<sup>7</sup> Sie informiert die betroffenen Direktionen regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten.

### **Art. 4 Verpflichtung zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen (Art. 4 PAFG) – Institutionen**

<sup>1</sup> Folgende Kategorien von Gesundheitsinstitutionen sind verpflichtet, Ausbildungsplätze bereitzustellen:

- a) Spitäler;
- b) Pflegeheime;
- c) Organisationen für Pflege und Hilfe zu Hause, sofern sie ein ausreichendes Tätigkeitsvolumen erzielen.

<sup>2</sup> Der von jeder Institution zu erbringende Ausbildungsumfang wird wie folgt festgelegt:

- a) Spitäler: im Rahmen eines Leistungsauftrags;

- b) Pflegeheime und Organisationen für Pflege und Hilfe zu Hause: per Verfügung.

<sup>3</sup> Kann zwischen dem Staat und einem Spital keine Einigung über einen Leistungsauftrag erzielt werden, erlässt die GSD eine Verfügung über den Ausbildungsumfang.

**Art. 5** Verpflichtung zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen (Art. 4 PAFG) – Grundsätze

<sup>1</sup> Grundsätzlich wird der Ausbildungsumfang, den jede Institution zu erbringen hat, pauschal für sämtliche Ausbildungen festgelegt. Die Institutionen sind frei, diesen Umfang eigenständig auf die einzelnen Ausbildungen zu verteilen.

<sup>2</sup> Von Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn der geplante Ausbildungsbedarf für einen bestimmten Studien- oder Bildungsgang nicht gedeckt ist.

**Art. 6** Verpflichtung zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen (Art. 4 PAFG) – Berechnung

<sup>1</sup> Die Ausbildungskapazität entspricht der Gesamtzahl der Ausbildungswochen, die eine Institution theoretisch erbringen könnte. Die Ausbildungskapazität wird wie folgt berechnet:

- a) Spitäler (akut-somatische Pflege): 11,9 Wochen pro Pflege-VZÄ
- b) Spitäler (Rehabilitation und Psychiatrie): 7,9 Wochen pro Pflege-VZÄ
- c) Pflegeheime: 8,5 Wochen pro Pflege-VZÄ
- d) Organisationen für Pflege und Hilfe zu Hause 5,9 Wochen pro 1000 Pflegestunden gemäss Artikel 7 KLV

<sup>2</sup> Das Ausbildungsziel wird als Prozentsatz der Ausbildungskapazität der Gesundheitsinstitutionen ausgedrückt. Auf Vorschlag der Koordinationskommision legt die Direktion ein Ausbildungsziel fest.

<sup>3</sup> Der Ausbildungsumfang, das heisst die Anzahl Wochen, die jede Gesundheitsinstitution jährlich zu erbringen hat, wird von der Direktion festgelegt. Der Ausbildungsumfang berücksichtigt die Ausbildungskapazitäten der Institutionen sowie das Ausbildungsziel.

<sup>4</sup> Die Gesundheitsinstitutionen liefern jährlich oder auf Anfrage folgende Angaben zum vergangenen Geschäftsjahr:

- a) Spitäler: effektive Anzahl VZÄ im Pflegebereich;
- b) Pflegeheime: verlangte Anzahl VZÄ im Pflegebereich;
- c) Organisationen für Pflege und Hilfe zu Hause: erbrachte häusliche Pflegestunden gemäss Artikel 7 KLV.

<sup>5</sup> Die GSD oder das zuständige Amt kann Beweisstücke verlangen oder Vorschriften hinsichtlich der Form und der Fristen für die Übermittlung der Informationen erlassen.

<sup>6</sup> Der zu erbringende Ausbildungsumfang wird von Amtes wegen anhand der bekannten Daten festgelegt. Wenn die Gesundheitsinstitution trotz Aufforderung ihren verfahrensrechtlichen Pflichten nicht nachkommt oder wenn die Festlegung mangels ausreichender Daten nicht mit der erforderlichen Genauigkeit vorgenommen werden kann, kann die Behörde Vergleichsdaten ähnlicher Institutionen heranziehen oder Annahmen zu institutionellen Parametern treffen. Sie kann auch die Entwicklung der VZÄ im Pflegebereich oder die Pflegetätigkeit in Stunden betrachten.

**Art. 7** Beitrag an Akteurinnen und Akteure der praktischen Ausbildung (Art. 5 PAFG)

<sup>1</sup> Die Gesundheitsinstitutionen übermitteln jährlich oder auf Anfrage Informationen über den tatsächlichen Ausbildungsumfang des letzten Geschäftsjahres. Die zuständige Direktion oder das zuständige Amt kann Nachweise verlangen oder Vorschriften über die Form und die Fristen für die Übermittlung der Informationen erlassen.

<sup>2</sup> Pro Ausbildungsplatz werden die Gesundheitsinstitutionen wie folgt entschädigt:

- a) tertiäre Ausbildung: Fr. 300.– pro Praktikumswoche
- b) Ausbildung Sekundarstufe II: Fr. 100 pro Woche und Lernende/n oder pro Person in Ausbildung

<sup>3</sup> Das zuständige Amt legt den Beitrag für jede Gesundheitsinstitution jährlich fest.

<sup>4</sup> Wenn eine Gesundheitsinstitution trotz Aufforderung die erforderlichen Informationen oder Beweisstücke nicht vorlegt, kann der Beitrag verweigert oder ausgesetzt werden.

<sup>5</sup> Die Auszahlung des Beitrags kann in Raten erfolgen.

<sup>6</sup> Vorbehalten bleiben die Finanzierungen durch die Gesundheitsinstitutionen und die HES-SO.

**Art. 8** Ausbildungskonzept (Art. 6 PAFG)

<sup>1</sup> Das Ausbildungskonzept beschreibt die erforderlichen Betriebsbedingungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Ausbildung in den von der Bedarfsplanung betroffenen Gesundheitsberufen.

## II.

Der Erlass SGF [44.13](#) (Verordnung über die Massnahmen zur Förderung der Ausbildung durch eine Finanzhilfe während der Ausbildung im Bereich der Pflege, vom 28.05.2024) wird wie folgt geändert:

***Ingress (geändert)***

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, insbesondere Artikel 117b;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2022 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege, insbesondere Artikel 7, und auf die Verordnung des Bundesrats vom 8. Mai 2024 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege;

gestützt auf Artikel 9 des Gesetzes vom 5. September 2025 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (PAFG);

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG), insbesondere Artikel 37;

gestützt auf das Gesetz vom 14. Februar 2008 über die Stipendien und Studiendarlehen (StiG) und das dazugehörige Reglement vom 8. Juli 2008 (StiR); in Erwägung:

Am 28. November 2021 wurde die Initiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» von Volk und Ständen angenommen. In der Folge wurde Artikel 117b in der Bundesverfassung verankert, und das Parlament verabschiedete am 16. Dezember 2022 das neue Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege, das mehr Ausbildungsplätze schaffen und die Ausbildungsqualität verbessern soll.

Bund und Kantone sollen künftig sicherstellen, dass in der Schweiz genügend diplomierte Pflegefachpersonen zur Verfügung stehen. Im Kanton Freiburg besteht das Ziel darin, die Anzahl der Personen, die an der Fachhochschule Westschweiz/Freiburg (HES-SO//FR) ausgebildet werden, über die Hochschule für Gesundheit Freiburg (HfG-FR) bis 2028 schrittweise um 150 zu erhöhen. Die Ausbildungsoffensive verpflichtet die Kantone, Fördermassnahmen in drei Bereichen umzusetzen. Dazu gehört auch die finanzielle Unterstützung von Studierenden im Bereich der Pflege, wenn sie ihren Lebensunterhalt und die Ausbildungskosten nicht sichern können (Art. 7 des Bundesgesetzes).

Die Ausführungsbestimmungen des Bundes sollen am 1. Juli 2024 in Kraft treten, gleichzeitig mit dem oben genannten Bundesgesetz. Ab diesem Zeitpunkt sollen die finanziellen Beiträge des Bundes beantragt und ausgezahlt werden können.

In diesem Zusammenhang sollen die Kantone so schnell wie möglich die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der Massnahmen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege schaffen. Dem Grossen Rat wird dazu ein kantonales Gesetz vorgelegt. Bis zum Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes und um Stipendien für Pflegestudierende für Personen, die ihre Ausbildung in der Pflege im Jahr 2024 beginnen, gewähren – und die Bundesbeiträge erhalten – zu können, tritt die vorliegende Verordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie legt unter anderem die Bedingungen und Beschränkungen für die Gewährung eines Stipendiums in der Pflege fest. Ihr Inhalt wird später in die kantonale Gesetzgebung übernommen.

Auf Antrag der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten und der Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion,

beschliesst:

**III.**

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

**IV.**

***Schlussbestimmungen***

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

[Signaturen]